



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0358-II/BK/2/2016

Wien, am 11. April 2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Norbert Hofer, Dr.ⁱⁿ Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben am 22. Februar 2016 unter der Zahl 8215/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fall Oliver“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 3. April 2012 wurde das entzogene Kind in der nationalen Fahndungsdatenbank (EKIS) sowie im Schengener Informationssystem (SIS) als abgängig gespeichert. Die jeweiligen Fahndungsdaten waren somit in allen Schengen-Partnerstaaten – darunter auch Dänemark – innerhalb weniger Minuten ab der Speicherung abrufbar und ersichtlich.

Eine darüber hinausgehende, weltweite Fahndung im Wege der INTERPOL wurde zu diesem Zeitpunkt nicht veranlasst, da keinerlei Hinweise vorlagen, dass der Vater beabsichtigte, mit seinem Sohn aus dem Schengen-Raum auszureisen. Im Rahmen der Anzeigeerstattung vom 3. April 2012 wurde dies auch noch von der Kindesmutter, die überzeugt war, dass der Kindsvater ganz sicher auf dem Weg zu sich nach Hause nach Dänemark sei, untermauert.

Zu den Fragen 2, 5, 19 und 35:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 3:

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 teilte die Rechtsabteilung des Generalsekretariates der INTERPOL in Lyon mit, dass gemäß Art. 90 der „INTERPOL Rules on the Processing of Data (RPD)“ die Voraussetzungen für eine Fahndung nach Oliver W. in der Fahndungsdatenbank INTERPOLs nicht gegeben seien, da der genaue Aufenthaltsort des Kindes bekannt und durch INTERPOL Kopenhagen auch bestätigt worden sei.

Zu den Fragen 4 und 10:

Die Anordnung zur Festnahme des Kindsvaters wurde von der Staatsanwaltschaft Graz im Juni 2012 widerrufen, weswegen die Fahndung vom Landeskriminalamt Steiermark einzustellen war.

Zu den Fragen 6 bis 9, 14 bis 18 und 27 bis 30:

§ 24 Abs. 1 Z 2 bis Z 4 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) normieren die Voraussetzungen, unter denen die Sicherheitsbehörden zur Fahndung nach einer abgängigen Person ermächtigt sind.

Die Einleitung einer Abgängigkeitsfahndung setzt in jedem Fall voraus, dass der Aufenthaltsort der Person unbekannt ist. Die Fahndungsmaßnahmen sind bis zum Eintreten des Fahndungserfolges, also der zweifelsfreien Lokalisierung der Person, aufrecht zu halten. Im Wege der internationalen Polizeikooperation wurde der Aufenthaltsort von Oliver W. und seinem Vater von den zuständigen dänischen Behörden eindeutig festgestellt. Sowohl von INTERPOL Kopenhagen als auch vom für die Schengen-Fahndung zuständigen dänischen SIRENE-Büro wurde dieses Faktum bestätigt.

Nachdem die Adresse des Kindes somit bekannt war und kein Grund vorlag, die offiziellen Mitteilungen der dänischen Behörden in Zweifel zu ziehen, wäre die weitere Aufrechterhaltung der Fahndungsmaßnahmen rechtswidrig gewesen. Auf diese Beurteilung bezog sich auch BezInsp D. (LKA Steiermark) im Telefonat vom 9. Februar 2015.

Der Widerruf der Fahndungsausschreibung im EKIS und SIS wurde am 19. Mai 2014 veranlasst.

Bis zur Einstellung der Fahndung lagen keine ausreichend konkreten Hinweise vor, die geeignet gewesen wären, gezielte und situativ angepasste Fahndungsmaßnahmen außerhalb Dänemarks einzuleiten.

Es liegen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Umstände vor, die die rechtliche Zulässigkeit neuerlicher Fahndungsmaßnahmen begründen würden.

Zur Frage der Anwendung des § 162 ABGB darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 7233/J vom 26. November 2015 an den Bundesminister für Justiz (7024/AB XXV. GP) verwiesen werden.

Zu den Fragen 11 und 12:

Im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens wird um Verständnis ersucht, dass von der inhaltlichen Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden muss.

Zu Frage 13:

Aufgrund der vorliegenden Umstände war eine Aufgabenstellung der Sicherheitsbehörden gemäß § 22 Abs. 1 Z 5 SPG nicht gegeben.

Zu den Fragen 20 und 21:

Gemäß der österreichischen Strafprozessordnung leitet die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren. Anordnungen der Staatsanwaltschaft sind von der Kriminalpolizei zu befolgen.

Demgegenüber enthält die Strafprozessordnung keine Rechtsgrundlage, die die Kriminalpolizei ermächtigen würde, der Staatsanwaltschaft Anweisungen zu erteilen.

Zu den Fragen 22 und 23:

Aufgrund der von der Kindesmutter vorgelegten Hinweise wurden auch entsprechende sachdienliche Ermittlungsmaßnahmen im Wege der internationalen Polizeikooperation durchgeführt, die in das strafprozessuale Ermittlungsverfahren einflossen.

Zu den Fragen 24 und 26:

Es liegen dem Bundeskriminalamt keine Informationen der dänischen Behörden vor, ob die Einreise bzw. ein Reisedokument des Kindes registriert wurden. Die Ausreise aus Österreich wurde nicht dokumentiert.

Dem Bundesministerium für Inneres wurde kein dänischer Reisepass vorgelegt.

Zu Frage 25:

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 7234/J vom 26. November 2015 an den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres (7040/AB XXV. GP) verwiesen werden.

Zu Frage 31:

Der Direktor des Bundeskriminalamtes äußerte, dass die Angelegenheiten von den Experten des Bundeskriminalamtes, begleitet von akkordierenden Kontakten mit dem Bundesministerium für Justiz, ausreichend geprüft würden.

Zu Frage 32:

Soweit bekannt, erfolgten keine entsprechenden Vorsprachen im Bundesministerium für Inneres.

Zu den Fragen 33 und 34:

Wie dem Direktor des Bundeskriminalamtes erinnerlich, warf die Kindesmutter ihm und den Beamten des Bundeskriminalamtes Untätigkeit vor. Aus diesem Grunde wurde Frau W. von ihm informiert, dass ihr in diesem Fall die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft offen stünde.

Zu Frage 36:

Keine.

Zu Frage 37:

Das Bundeskriminalamt wurde über eine Namensänderung von den dänischen Behörden nicht informiert.

Zu Frage 38:

Die Palermo Konvention bzw. das Palermo-Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels ist auf den Sachverhalt nicht anwendbar, da im Sinne der Konvention weder über ein Kind verfügt noch verhandelt wurde.

Zu den Fragen 39 bis 43:

Die Behandlung des Falles erfolgte im Rahmen der laufenden Gebarung des Bundesministeriums für Inneres.

Der Ressourceneinsatz erfolgte unter Maßgabe der Grundsätze der Wirkungsorientierung und Effizienz.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

